



## Richtlinien zur Verwendung des/der versicherten Fahrzeuge/s

Unabhängig von der in der Zulassung genannten Verwendungsbestimmung sind Fahrzeuge zur Nutzung für gewerbliche Güterbeförderung, Botendienste, Zustell- und Lieferdienste (beinhaltet unter anderem auch die Zustellung von Speisen und Getränken, Zeitungen und Zeitschriften), Selbstfahrervermietung, Fahrschulen, Mietwagen, Taxis, Gefahrguttransporte nicht versichert (Risikoaußchluss). Der Versicherungsschutz von als LKW typisierten Fahrzeugen gilt ausschließlich für die Eigenverwendung (bei auf Firmen zugelassenen Fahrzeugen).

### Schlusserklärung

**(1) Vorvertragliche Anzeigepflicht:** Der Antragsteller ist gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) verpflichtet, Fragen nach den gefahrenreheblichen Umständen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die von ihm zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer unter bestimmten Umständen vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.

**Bindefrist:** An diesen Antrag bleibt der Antragsteller sechs Wochen gebunden.

### Erläuterungen, Hinweise und Bestimmungen

#### (2) Erläuterungen, Hinweise und Bestimmungen

**Vertragsgrundlagen (Allgemeine Versicherungsbedingungen und Klauseln)** Dem Antrag liegen die für das versicherte Risiko zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Versicherer verwendeten Versicherungsbedingungen und Klauseln sowie die einschlägigen Tarifbestimmungen zugrunde. Die Bedingungen und Klauseln werden gemeinsam mit der Polizze versendet. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese bereits kostenlos zu.

**Welches Recht gilt?** Für das gegenständliche Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht.

#### Welches Rücktrittsrecht haben Sie?

##### Rücktrittsrecht gemäß § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an die:

GARANTA Versicherungs-AG Österreich, Moserstraße 33, 5020 Salzburg, E-Mail: kundenservice@garanta.at

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

(4) Mit dem Rücktritt enden ein alfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebürt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

##### Rücktrittsrecht gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

(1) Sie können als Verbraucher vom Vertrag oder Ihrer Vertragserklärung gemäß § 8 FernFinG bis zum Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses (=Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein oder vorherige gesonderte Annahmeerklärung). Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Fax, E-Mail) erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an die:

GARANTA Versicherungs-AG Österreich, Moserstraße 33, 5020 Salzburg, E-Mail: kundenservice@garanta.at

(4) Haben Sie die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden.

(5) Üben Sie Ihr Rücktrittsrecht nach § 8 FernFinG nicht aus, so bleibt der Versicherungsvertrag bestehen. Sie erhalten den vereinbarten Versicherungsschutz und Sie sind zur Zahlung der vereinbarten Prämie verpflichtet.

(6) Treten Sie nach § 8 FernFinG zurück, so können wir lediglich die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, als es dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entspricht. Wir können die Zahlung dieses Entgelts nur verlangen, wenn wir Sie über die Frist und Modalitäten für die Ausübung dieses Rücktrittsrechts einschließlich des Betrags, den Sie gegebenenfalls zu entrichten haben, sowie die Folgen der Nichtausübung des Rechts informiert haben und wenn Sie dem Beginn der Erfüllung des Vertrags vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt haben. Treten Sie nach § 8 FernFinG vom Vertrag zurück, so haben wir Ihnen unverzüglich, spätestens aber binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den wir von Ihnen vertragsgemäß erhalten haben, abzüglich des von Ihnen zu entrichtenden Entgelts, zu erstatten.

**Wann beginnt der Versicherungsschutz und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?** Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung der Polizze, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizze beginnen, ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Bei Kfz-Haftpflichtversicherungsanträgen bewirkt die Ausstellung der Versicherungsbestätigung gemäß § 61 (1) Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) die Übernahme der vorläufigen Deckung; bei Kaskoversicherungen wird diese mit Eingang des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrags in der Generaldirektion in Salzburg, frühestens jedoch mit dem beantragten Versicherungsbeginn, ausgelöst.

Befindet sich ein bei der GARANTA Versicherungs-AG Österreich bestehender oder zu ändernder Versicherungsvertrag oder der Vorvertrag zur beantragten Änderung (Fahrzeugwechsel, Einstchluss eines weiteren Fahrzeuges, Einstchluss oder Änderung einer Kaskodeckung) des Versicherungsnehmers im Prämienrückstand gemäß §§ 38, 39 und 39a VersVG, tritt keine vorläufige Deckung in der Kaskoversicherung in Kraft. In diesen Fällen kann eine vorläufige Deckung ausschließlich durch eine schriftliche Bestätigung des Versicherers ausgelöst werden. Eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung mit dem Vermittler ist nicht rechtswirksam. Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizze. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät. Der Versicherer kann die vorläufige Deckung mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.



**Vorläufige Deckung für Mobil&Sicher** (sofern beantragt): Die vorläufige Deckung beginnt mit Antragstellung (Datum der Unterfertigung des vollständig ausgefüllten Antrages), frühestens jedoch mit dem beantragten Versicherungsbeginn. Die vorläufige Deckung endet mit der Annahme des Antrages (Zustellung der Polizze) oder einer anderen schriftlichen Erklärung des Versicherers, jedenfalls nach Ablauf von 6 Wochen ab Antragstellung. Versichert sind grundsätzlich nur solche Leistungen, die gemäß dem vorliegenden Antrag versichert werden sollen. Es gelten die entsprechenden Versicherungsbedingungen. Die vorläufige Deckung erstreckt sich auf die beantragten Summen, höchstens jedoch auf € 36.500,- Invaliditätsgrundsumme bzw. Unfalltodsumme. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Krankheiten gelten nicht als Unfälle, übertragbare Krankheiten nicht als Unfallfolge. Nicht versicherungsfähig und trotz Prämienzahlung nicht gegen Unfall versichert sind Geisteskranke und Personen, die von einem schweren Nervenleiden befreit oder dauernd vollständig berufsunfähig sind. Bitte beachten Sie auch, dass bestimmte Unfallereignisse nicht gedeckt sind (zB Unfälle bei der Benützung von Luftfahrtgeräten, bei Fallschirmsprüngen, Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Trainingsfahrten; Unfälle infolge von Kriegsergebnissen, Bewusstseinsstörungen oder wesentlicher Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente; Unfälle als Lenker eines Kfz ohne Führerschein).

**Prämienbemessung nach Schadenverlauf (Bonus-Malus-System)** Bei Personen- und Kombinationskraftwagen wird die Prämien in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkaskoversicherung nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Versicherer verwendeten, einen integrierenden Bestandteil dieses Antrages bildenden, Bonus-Malus-Systems bemessen.

**Zusatzvereinbarung über Prämienherabsetzung gegen Anspruchsverzicht gemäß § 21 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsgesetz (KHVG) für Personen- und Kombinationskraftwagen und Wohnmobile bis 3,5t Gesamtgewicht** Soweit eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit Anspruchsverzicht beantragt wird, erklärt der Versicherungsnehmer hiermit ausdrücklich seinen Verzicht gemäß § 21 KHVG auf Ansprüche auf Ersatz von Mietwagenkosten eines Ersatzfahrzeuges einschließlich eines Taxis und des Verdienstentganges wegen Nichtbenützbarkeit des Fahrzeugs, die ihm gegen Personen zustehen, die durch einen Haftpflichtversicherungsvertrag für ein unter § 59 (1) KFG 1967 fallendes Fahrzeug versichert sind. Sollte der genannte Anspruch nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einer mitversicherten Person erwachsen, so verpflichtet er sich weiters, dass sich diese in gleicher Weise verhält. Er wird auch das Kfz nur solchen Personen überlassen, die dieser Erklärung beitreten. Dieser Verzicht erstreckt sich auch auf die Ansprüche gegen den entschädigungspflichtigen Versicherten, soweit diesem ein Deckungsanspruch aus dem Versicherungsvertrag zusteht. Ausgenommen sind Ansprüche nach § 21 (2) KHVG.

**Obliegenheiten (§ 6 VersVG)** Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen haben alle in den Versicherungsbedingungen enthaltenen Obliegenheiten zu beachten, da ansonsten die Verpflichtung zur Leistung seitens des Versicherers entsprechend § 6 VersVG entfallen kann.

Auf folgende Obliegenheiten machen wir besonders aufmerksam:

- die Vereinbarung über die Verwendung des Kfz ist einzuhalten;
- der Lenker muss zum Lenken des Kfz kraftfahrerechtlich berechtigt sein;
- der Lenker darf sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden (bei der Haftpflichtvers. iSd StVO)
- ohne Einwilligung des Versicherers dürfen Ansprüche des geschädigten Dritten weder befriedigt noch anerkannt und ein bedingter Zahlungsbeehl nicht in Rechtskraft erwachsen werden lassen.

**Welche Vollmacht hat der Vermittler?** Der Vermittler berät Sie bei der Antragstellung und hat nur Vermittlungsvollmacht. Er ist daher zur Entgegennahme von Anträgen auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung von Versicherungsanträgen berechtigt. Er darf keine verbindlichen Erklärungen über die Bedeutung von Antragsfragen oder mündliche Zusagen abgeben, insbesondere ist er nicht berechtigt, eine vorläufige Deckung zuzusagen. Schriftliche oder mündliche Nebenabreden mit dem Vermittler haben nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie vom Versicherer rechts-gültig bestätigt worden sind. Alle Willenserklärungen und Anzeigen die vor, bei oder nach Abschluss des Vertrages dem Versicherer gegenüber angegeben werden, haben nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie dem Versicherer schriftlich zugegangen sind.

## Datenschutzerklärung

### (3) Allgemeine Datenschutzerklärung

Der Antragsteller stimmt ausdrücklich zu, dass zur Beurteilung ob und unter welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, nach Eintritt eines Versicherungsfalles zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) und Versicherungsfalldaten von der GARANTA Versicherungs-AG Österreich an andere die Schadenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen und von diesen an die GARANTA Versicherungs-AG Österreich übermittelt werden. Diesem Zweck dient auch das „Zentrale Informationssystem - ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7.

Das Zentrale Informationssystem ZIS ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft zur Verhinderung und Bekämpfung des Versicherungsmisbrauchs und des Versicherungsbetruges.

**Diese Zustimmungserklärung kann vom Antragsteller gegenüber der GARANTA Versicherungs-AG Österreich gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Einzelfall widerrufen werden.**

**Mobil&Sicher** (sofern beantragt): Der Antragsteller und die zu versichernde Person stimmen ausdrücklich zu, dass der Unfallversicherer zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, sowie zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) und Versicherungsfalldaten von der GARANTA Versicherungs-AG Österreich an andere die Schadenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen und von diesen an die GARANTA Versicherungs-AG Österreich übermittelt werden. Diesem Zweck dient auch das „Zentrale Informationssystem - ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7.

Das Zentrale Informationssystem ZIS ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft zur Verhinderung und Bekämpfung des Versicherungsmisbrauchs und des Versicherungsbetruges.

**Diese Zustimmungserklärung kann vom Antragsteller gegenüber der GARANTA Versicherungs-AG Österreich gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Einzelfall widerrufen werden.**

### (4) Erweiterte Datenschutzerklärung

Die GARANTA Versicherungs-AG Österreich darf Personenidentifikations- und Vertragsdaten zur Betreuung und Beratung des Antragstellers auch hinsichtlich anderer Produkte verwenden oder durch Konzern- bzw Partnerunternehmen verwenden lassen, um telefonisch, per Fax oder E-Mail sowie anderen Kommunikationsformen Vorschläge für Vertragsanpassungen und andere Produkte zu unterbreiten oder durch dazu beauftragte Unternehmen unterbreiten lassen (Leben-, Unfall- und Kfz-Versicherungsprodukte, Investmentfonds, Wertpapierleistungen, Rechtsschutz, Hausrat und sonstige Sachversicherungen, Finanzierungen). Konzern- und Partnerunternehmen sind die GÖVD GARANTA Österreich Versicherungsdienst Ges.m.b.H., GÖS GARANTA Österreich Versicherung Service Ges.m.b.H., NÜRNBERGER Versicherung AG Österreich, alle Moserstraße 33, 5020 Salzburg, NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG und GARANTA Versicherungs-AG, beide Ostendstraße 100, D-90334 Nürnberg, NRV Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Augustastraße 25, D-68165 Mannheim.

**Diese Zustimmungserklärung kann vom Antragsteller gegenüber der GARANTA Versicherungs-AG Österreich gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Einzelfall widerrufen werden.**

Der Antragsteller erklärt sich mit dieser Vereinbarung ausdrücklich

einverstanden

nicht einverstanden

\*Versicherer ist die **GARANTA Versicherungs-AG Österreich** · Moserstraße 33 · 5020 Salzburg · Telefon 05 04487 · Fax 05 04487-850

Firmenbuchnummer: FN145878b · Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg · UID: ATU56387500

Die GARANTA Versicherungs-AG Österreich ist eine Zweigniederlassung der GARANTA Versicherungs-Aktiengesellschaft · Ostendstraße 100 · 90334 Nürnberg Deutschland · Sitz und Registergericht Nürnberg · HRB 6063



**(5) Zustimmungserklärung Connex Marketing GmbH**

Der Antragsteller stimmt ausdrücklich zu, dass die GARANTA Österreich Versicherungs-AG Personenidentifikations- und Vertragsdaten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Versicherungsbeginn, Vertragsende, Zugangsberechtigung) zur Abwicklung des **holiday UNLIMITED Programms** an die Connex Marketing GmbH, Dr.-Schauer-Str. 26, 4600 Wels, FBNr.: FN 135472Z, LG Wels übermittelt. Der Antragsteller erklärt sich ausdrücklich mit dieser Zustimmungserklärung **einverstanden**.

Diese Zustimmungserklärung kann vom Antragsteller gegenüber der GARANTA Versicherungs-AG Österreich gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) schriftlich widerrufen werden. In diesem Fall kann das holiday UNLIMITED Programm nicht weiter in Anspruch genommen werden.

Der Antragsteller stimmt ausdrücklich zu seitens Connex zum holiday UNLIMITED Programm Informationen und Neuigkeiten per E-Mail zu erhalten. Dazu wird die E-Mail-Adresse an die Connex Marketing GmbH übermittelt.

Diese Zustimmungserklärung kann vom Antragsteller gegenüber der GARANTA Versicherungs-AG Österreich gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Einzelfall widerrufen werden.

Der Antragsteller erklärt sich mit dieser Vereinbarung ausdrücklich

einverstanden

nicht einverstanden

**Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen**

**Schriftform:**

Folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bzw. versicherte Person(en) oder sonstigen Dritten sind nur in Schriftform wirksam. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger die Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

- |  |                                 |                                      |
|--|---------------------------------|--------------------------------------|
| • Antrag, Erklärungen und Ergänzungen zum Antrag | • Bekanntgabe einer Kontonummer | • Schadenbericht                     |
| • Kündigungen und Rücktrittserklärungen          | • Erteilung eines SEPA-Mandats  | • Fragebögen zur Leistungsprüfung    |
| • Anträge auf Vertragsänderung(en)               | • Erteilung einer Vollmacht     | • Erklärungen zur Schadenregulierung |
| • Bezugsrechtsänderung                           | • Rechtseinräumungen            | • Ratenvereinbarungen                |

Zusätzlich kann die Schriftform auch aufgrund gesetzlicher Regelungen erforderlich sein.

**Geschriebene Form:**

Für alle anderen Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person(en) oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungen genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und zugehen. Eine eigenhändige Unterschrift ist hier nicht erforderlich. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail), entsprochen. Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam. Ausgenommen sind jene Rücktrittserklärungen, die laut Gesetz formfrei (also auch mündlich) vorgenommen werden können. Details zu den Rücktrittsrechten finden Sie im Punkt „Erläuterungen, Hinweise und Bestimmungen“.

Der Antragsteller erklärt sich mit dieser Vereinbarung ausdrücklich **einverstanden** (ohne Einverständnis ist eine Annahme des Antrags nicht möglich).

**Vereinbarung der elektronischen Kommunikation**

Im Zusammenhang mit den vom Versicherungsnehmer beantragten sowie für dessen bereits bestehende Versicherungsverträge bei der NÜRNBERGER TopMobil\* sollen vertragsrelevante Inhalte auf elektronischem Wege in der nachfolgend bestimmten Weise übermittelt werden.

Der Antragsteller verfügt über einen regelmäßigen Zugang zum Internet. Erklärungen und andere Informationen bzw. Benachrichtigungen der NÜRNBERGER TopMobil\* sind an umseitig angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln.

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass die NÜRNBERGER TopMobil\* bestimmte vertragsrelevante Unterlagen ausschließlich in Papierform übermittelt.

Diese sind: Zahlscheine, Mahnungen, Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte), etwaige Leistungsablehnungen.

Bei Unzustellbarkeit der Kommunikation auf elektronischem Weg wird seitens NÜRNBERGER TopMobil\* die Kommunikation auf den Postweg umgestellt. Erklärungen und andere Informationen durch den Antragsteller sind zu übermitteln an die E-Mail-Adresse: [gd@garanta.at](mailto:gd@garanta.at)

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, der anderen Partei Änderungen zur oben bzw. umseitig angeführten elektronischen Adresse bekannt zu geben. Ungeachtet der vereinbarten elektronischen Kommunikation sind dem Antragsteller elektronisch übermittelte Erklärungen und andere Informationen auf Verlangen unentgeltlich in einer Papierfassung oder einer anderen von der NÜRNBERGER TopMobil\* allgemein zur Auswahl gestellten Art zu überlassen.

Von der Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung sind jene Erklärungen und andere Informationen ausgenommen, welche auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder vertraglicher Vereinbarung der Schriftform (mit Unterschrift) bedürfen.

Die Vereinbarung über die elektronische Kommunikation kann von jeder Vertragspartei jederzeit widerrufen werden.

**Bezeichnung des Versicherungsunternehmens**

Das Versicherungsunternehmen hat seinen Sitz in Deutschland:

GARANTA Versicherungs-AG, Ostendstraße 100, D-90334 Nürnberg, Deutschland, Sitz und Registergericht Nürnberg, HRB 6063

Zweigniederlassung: GARANTA Versicherungs-AG Österreich, A-5020 Salzburg, Moserstraße 33, Telefon 05 04487, Fax DW 850

Firmenbuchgericht: FN 145878b, LG Salzburg, UID ATU56387500

**Aufsichtsbehörde**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn, Deutschland

**Beschwerdestellen**

**Interne Beschwerdemöglichkeit**

Haben Sie Grund zur Beschwerde? Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie. Nennen Sie uns den Anlass Ihrer Beschwerde und möglichst die betreffende Polizzen- oder Schadennummer. Nutzen Sie unser Kontaktformular [www.garanta.at/beschwerden.html](http://www.garanta.at/beschwerden.html) oder die folgenden Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme: Telefon (+43) 05 04487-868, Fax (+43) 05 04487-850. Ihr Anliegen werden wir so schnell wie möglich klären und uns bei Ihnen melden. Wenn Sie es wünschen, bestätigen wir Ihnen den Eingang der Beschwerde schriftlich.

**Weitere Beschwerdemöglichkeiten**

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Schwarzenbergplatz 7, A-1030 Wien, [www.vvo.at](http://www.vvo.at)

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Abteilung II/3, Stubenring 1, A-1010 Wien, Telefon (+43) 01 71100 862501 oder 862504, [versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at](mailto:versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at),

Schllichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte, Marihilfer Straße 103/1/18, A-1060 Wien, [www.verbraucherschlichtung.at](http://www.verbraucherschlichtung.at)

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, D-10006 Berlin, [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn, [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Sie haben auch das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten.

\*Versicherer ist die **GARANTA Versicherungs-AG Österreich** · Moserstraße 33 · 5020 Salzburg · Telefon 05 04487 · Fax 05 04487-850

Firmenbuchnummer: FN145878b · Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg · UID: ATU56387500

Die GARANTA Versicherungs-AG Österreich ist eine Zweigniederlassung der GARANTA Versicherungs-Aktiengesellschaft · Ostendstraße 100 · 90334 Nürnberg Deutschland · Sitz und Registergericht Nürnberg · HRB 6063